

Ergeht per E-Mail an: familienbeihilfe@bka.gv.at

Wien, am 3. August 2026

Geschäftszahl: 2026-0.471.861

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden.

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die Bundesjugendvertretung (BJV) zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Die BJV setzt sich seit ihrem Bestehen für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen in Österreich ein. Der Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Einsparungen dürfen nicht zulasten von Kindern und Jugendlichen gehen

Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene hat sich Österreich dazu verpflichtet, Kinderarmut und soziale Ausgrenzung konsequent zu bekämpfen. Die im Regierungsprogramm formulierte Halbierung der Kinderarmut sowie die europäischen Zielsetzungen zur Reduktion von Armut bis 2030 erfordern daher den Ausbau und nicht die Einschränkung familienpolitischer Unterstützungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund betrachtet die BJV die vorgesehenen Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf mit großer Sorge. Bereits die Aussetzung der Valorisierung zentraler Familienleistungen bis 2028 bedeutet für viele Familien



angesichts der anhaltend hohen Lebenshaltungskosten einen realen Kaufkraftverlust¹. Zusätzliche Einschränkungen bei Familienleistungen treffen insbesondere jene Familien, die bereits von Armut, Armutsgefährdung oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

2. Gefahr der Ungleichbehandlung von Kindern

Der Gesetzesentwurf sieht vor, bestimmte Familien von der Familienbeihilfe auszuschließen, wenn sie bereits Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Betroffen wären subsidiär Schutzberechtigten sowie Vertriebene aus der Ukraine. Kinder in diesen Familien wären dadurch besonders stark von den Kürzungen betroffen.

Die BJV warnt davor, durch die vorgeschlagene Regelung eine Ungleichbehandlung von Kindern zu verfestigen. Die von Österreich ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet dazu, die Rechte aller Kinder ohne Diskriminierung und unabhängig von ihrer Herkunft oder dem Status ihrer Eltern zu gewährleisten (Art. 2). Gleichzeitig ist bei allen Gesetzesänderungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3). Eine unterschiedliche Behandlung von Kindern aufgrund des Aufenthaltsstatus ihrer Eltern steht mit diesen Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention in einem Spannungsverhältnis.

Positiv bewertet die BJV jedoch die vorgesehene Anpassung beim Kinderbetreuungsgeld für subsidiär Schutzberechtigte, durch die das bisherige Erfordernis einer Erwerbstätigkeit entfällt und bestehende Zugangshürden reduziert werden.

3. Grundversorgung ersetzt keine gesellschaftliche Teilhabe

Zudem sieht die BJV die vorgeschlagenen Änderungen in Hinblick auf europäische Entwicklungen im Bereich des Sozial- und Asylrechts kritisch. Die neue europäische Statusverordnung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sieht grundsätzlich eine weitgehende Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter im Bereich der sozialen Sicherheit vor, zu der auch

¹ Vgl. Katholischer Familienverband, <https://www.familie.at/site/oesterreich/familienpolitik/materiellefamilienpolitik/aktionstag/familienleistungen/familienbeihilfe/valorisierung> und Momentum Institut, <https://www.momentum-institut.at/news/fehlender-teuerungsausgleich-familien-und-arbeitslose-verlieren-stark-an-kaufkraft/>



Familienleistungen zählen.

Dabei ist festzuhalten, dass die Grundversorgung ausschließlich der Sicherung des unmittelbaren Existenzminimums dient. Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen jedoch keineswegs automatisch die Möglichkeit, gleichberechtigt am sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

4. Kritik am Begutachtungsverfahren

Kritisch sieht die BJV darüber hinaus den Umstand, dass die geplante Neuregelung bereits an das Parlament weitergeleitet wurde, obwohl die Begutachtungsfrist noch nicht abgeschlossen war.

Begutachtungsverfahren dienen dazu, die Expertise von Zivilgesellschaft, Interessenvertretungen und Fachorganisationen in Gesetzgebungsprozesse einzubringen und mögliche Auswirkungen geplanter Maßnahmen frühzeitig sichtbar zu machen. Die Weiterleitung eines Entwurfs vor Ablauf der Begutachtungsfrist erweckt den Eindruck, dass die eingebrachten Stellungnahmen nur begrenzt in den politischen Entscheidungsprozess einfließen werden.

Gerade vor dem Hintergrund eines rückläufigen Vertrauens in demokratische Prozesse ist ein transparenter und partizipativer Gesetzgebungsprozess von besonderer Bedeutung.

5. Schlussbemerkung

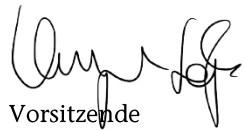
Die BJV betont die Notwendigkeit, die vorliegende Gesetzesänderung unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Gleichbehandlung zu überarbeiten.

Kinderarmut zu bekämpfen und gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder sicherzustellen, muss ein zentrales Ziel österreichischer Familien- und Sozialpolitik sein. Maßnahmen, die bestimmte Gruppen von Kindern von bestehenden Unterstützungsleistungen ausschließen, stehen diesem Ziel entgegen.

Die BJV spricht sich daher weiterhin für die Einführung einer zweisäuligen Kindergrundsicherung aus, die alle Kinder in Österreich erreicht aber insbesondere jene Familien stärker unterstützt, die finanzielle Unterstützung am dringendsten benötigen.



Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter +43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Vorsitzende



Vorsitzender

